

unzufriedenstellende kurzfristig kommunizierte Unterrichtsverteilung

Beitrag von „Susannea“ vom 11. August 2018 10:50

Zitat von Valerianus

Seit 2015 muss der Arbeitgeber zwingende betriebliche Gründe haben um eine Übertragung von bis zu 24 Monaten Elternzeit bis zum 8. Geburtstag des Kindes zu verwehren (gilt nur für Angestellte! Für Beamte ist die Rechtslage da nicht eindeutig...).

DAs ist falsch, seit 2015 muss nichts mehr übertragen werden, man meldet einfach mit 13 Wochen Vorlauf an und nur wenn es der 3. Abschnitt ist, kann der AG überhaupt aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Sonst hat er auch nach dem 3. Geburtstag keine Chance mehr dagegen etwas zu machen.

Einige Bundesländer haben da auch für Beamten schon eine eindeutige Rechtslage, weil sie sagen, dass das BEEG angewendet wird.